OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-690015/2/FP

Datum:
Linz, 24. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Ing. J M, E, M, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 18. August 2017, GZ: VStV/917301090491/2017, wegen Verhängung einer Ordnungsstrafe,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Am 2. Mai 2015 langte bei der belangten Behörde ein E-Mail des Beschwerdeführers (Bf) ein, in welchem er seinen Unmut über den seines Erachtens zu langen Zeitraum (9 Wochen) zwischen der Begehung eines von ihm unbestrittenen Geschwindigkeitsverstoßes und der Zusendung einer Anonymverfügung, zum Ausdruck brachte. Es lautete wie folgt:

„Guten Tag!

Vorweg, ich beschwere mich nicht wegen der Strafe sondern wegen der Zeitspanne zwischen erfolgtem "Verkehrsdelikt" und einlangen der Anonymverfugung bei mir zu Hause!
Ich bin wahrscheinlich (sicherlich) dort gefahren, aber es fehlt mir meine eigene gedankliche Bestätigung, mein eigenes ja, ich weiß daß ich am 1.3.2017 dort unterwegs war. Ich zahle halt weil der Vater Staat sagt, ich war dort zu schnell unterwegs!
Wenn Sie ehrlich sind, dann wissen Sie nicht einmal was Sie vorgestern zu Mittag gegessen haben!!!
Und Sie (Bund??! Polizei!!?) wie auch immer, muten Staatsbürgern zu, sich noch nach 9 Wochen!!!
zu erinnern was sie am 1.3.2017 um 16:37 gemacht bzw. wo sie gefahren sind! Das ist schlichtweg eine Zumutung (höflich ausgedrückt) in der heutigen Zeit!! Das Foto oder die Messung wurde automatisch gemacht, Bider brauchen Sie nicht entwickeln wie vor 25 Jahren!! Die Zulassungsstelle ist schon längst auf EDV (nehme ich an??!) Und dann braucht der Bund/Staat (die Polizei) 9 Wochen??? für die Zustellung einer Anonymverfügung!!
Da lauft aber vieles nicht richtig in der Verwaltung!! Haben Sie Personalprobleme oder arbeitet der Bund (Staat) so umständlich!!?

Es wäre vielleicht eine Zielsetzung (Verbesseaing) für die Zukunft, daß Verkehrsdelikte innerhalb von 3 Wochen geahndet werden! Müßte doch mit der heutigen EDV möglich sein? Oder?
Mit freundlichen Grüßen ein "gestreßter" Bürger [...]“

[Formatierung nicht übernommen; Rechtschreibfehler im Original]

Zumal die belangte Behörde offenbar nicht auf das Mail des Bf reagierte, sandte ihr dieser am 13. Juli 2017 neuerlich ein E-Mail, welches folgenden Text aufwies:

„Guten Tag!!
Ich habe Ihnen am 2.5.2017 ein Mail an Sie geschrieben! —> siehe unten nachstehend
Sie finden es nicht einmal der Mühe wert auf mein Schreiben zu Antworten?!! Oder brauchen Sie noch etwas Zeit??
Sie nehmen wohl an ich schreibe Ihnen weil mir langweilig ist!!? und für Sie das Ganze nur lästig!
Mag sein, daß ich für Sie nur ein lästiger Bürger bin!
Mit der Ignoranz geht meistens eine umfassende Unbildung einher!

Ich nehme einmal an (wissen tue ich es nicht), daß Sie nicht ungebildet sind und vielleicht nur vergessen haben, oder nur bisher (aus Überlastunsgründen) keine Zeit gefunden haben mir zu antworten.

Wie auch immer, jetzt wird es aber eng für eine Antwort, denn jetzt kommt die Urlaubszeit, (Urlaubsvertretungen ect. .... und.....und.....),
dann bleiben Ihnen nur mehr knappe 3 Monate, denn dann kommt die Weihnachtszeit und das Jahr ist vorbei.

Da ich ein produktiv/wirtschaftlich denkender Bürger bin, bringe ich nicht die Geduld auf bis Weihnachten zu warten!
Die Pesse kann für mich sicherlich schneller eine Antwort in Erfahrung bringen als Sie! [...]“

I.2. Auf dieses E-Mail reagierte die belangte Behörde zunächst mit einer Strafverfügung vom 18. Juli 2017, mit welcher sie dem Bf eine Ordnungsstrafe von 200 Euro sowie Verfahrenskosten auferlegte. Diese Strafverfügung behob die belangte Behörde von Amts wegen mit Bescheid vom 18. August 2017 und erließ in der Folge den angefochtenen Bescheid, mit welchem sie dem Bf – nunmehr unter Anwendung der korrekten Bescheidform – neuerlich eine Ordnungsstrafe iHv 200 Euro auferlegte.

I.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 12. September 2017 rechtzeitig Beschwerde, in der er wie folgt ausführte:

„[...]Gegen den zu oben angeführter GZ ergangenen Bescheid über eine Ordnungsstrafe des PK Steyr vom 18.08.2017 erhebe ich fristgerecht Beschwerde und beantrage dessen ersatzlose Aufhebung mit folgender Begründung:
Bei meiner inkriminierten Eingabe handelte es sich um eine bloße Nachfrage, warum ich auf meine Anfrage vom 02.05.2017 keine Antwort erhalten habe. Sowohl auf diese erste Anfrage noch auf meine Nachfrage habe ich bis heute - also seit 4 Monaten - keine Antwort erhalten. Dies bedeutet zweifelsfrei, dass mich das PK Steyr ignoriert und einer Antwort für unwürdig erachtet. Wie soll man diese Geringschätzung in Worte fassen, als dass die Behörde offensichtlich überfordert, zeitlich im Verzug ist und ein weiteres mehrmonatliches Zuwarten nicht mehr hingenommen wird!
Umso überraschender hatte das PK Steyr Zeit, aus fehlgeleiteter Emotion und übertriebener Empfindlichkeit innerhalb weniger als einer Woche eine gesetzwidrige Strafverfügung gegen mich zu erlassen, die es dann später selbst wegen Gesetzesverletzung aufheben musste. Meine gegenständliche Nachfrage blieb dagegen weiterhin unbeantwortet, dagegen hatte aber das PK Steyr wiederum Zeit, in starrsinniger Verfolgung ihres übertriebenen subjektiven Standpunktes mich neuerlich mit gegenständlichem angefochtenen Bescheid zu bestrafen.
Meine Wortwahl in der inkriminierten Nachfrage ist nach objektiven Kriterien zu beurteilen, wobei zu berücksichtigen ist, dass ich mich von der Behörde ignoriert und nicht ernst genommen fühlte. Respekt kann nur der verlangen, der zeitgerecht und ordnungsgemäß handelt und den Bürger nicht ignoriert oder als unterklassig ansieht. Meine Nachfrage enthält kein einziges Schimpfwort und auch keine direkte Beleidigung, die Kritik ist auf die

Sache beschränkt und entspricht den Mindesterfordernissen des Anstands, meine Ausdrucksform habe ich von meinem Vater, der Polizist war. Das Vorbringen ist sachlich und begründet.
Der Bescheid wird schon deshalb angefochten, weil er ein obrigkeitliches Denken ausdrückt, das nicht mehr zeitgemäß ist. Den unterwürfigen und unmündigen Bürger gibt es heute nicht mehr, heute ist Kritik gefordert, auch von Behörden!! Eine übertriebene Empfindlichkeit wirkt heute lächerlich.
Laut dem Verwaltungsgerichtshof müssen Behörden einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmuts und des Vorwurfes ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen.
Schließlich zielte die gegenständliche Nachfrage nicht auf die Erlassung eines Bescheids hin, sondern strebte nur eine Auskunft an, zu der sich das PK Steyr bis heute nicht herabgelassen hat; die Anwendung des § 34 AVG ist daher nicht zulässig. Zudem bezieht sich § 34 Abs 3 AVG auf die in den vorherigen Absätzen angeführten Strafen, sodass - sofern der behauptete Verstoß tatsächlich zutreffend wäre - vorerst mit einer Ermahnung vorzugehen gewesen wäre.
Ich halte daher meinen Antrag auf ersatzlose Aufhebung der Ordnungsstrafe aufrecht und bin gespannt, ob die Behörde über ihren Schatten springen kann.[...]“

I.4. Mit Schreiben vom 15. September 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Zumal sich die Beschwerde nur gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat, wird von einer solchen gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG abgesehen.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Dem Bf ging etwa 9 Wochen nach einem Geschwindigkeitsverstoß eine Anonymverfügung zu. [E-Mail Bf vom 2. Mai 2017]
Er richtete in der Folge das unter I.1. abgebildete E-Mail vom 2. Mai 2017 an die belangte Behörde.
Die belangte Behörde reagierte nicht auf dieses, weshalb der Bf das ebenfalls unter I.1. wiedergegebene E-Mail vom 13. Juli 2017 an die belangte Behörde sandte.
[genannte E-Mails]

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, insbesondere den in Klammern angegebenen Beweismitteln.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 34 Abs 3 AVG können von der Behörde gegen Personen Ordnungsstrafen bis 726 Euro verhängt werden, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Der Zweck der verfahrenspolizeilichen Maßnahme der Ordnungsstrafe besteht darin, die betreffende Person in Zukunft von der Setzung ordnungswidrigen Verhaltens gegenüber der Behörde abzuhalten und damit den Anstand im schriftlichen Verkehr mit den Behörden zu wahren. Die Ordnungsstrafe wendet sich nicht gegen den Inhalt, sondern gegen die Form eines Vorbringens (VwGH 20. 11. 1990, 90/18/0158; VwSlg 14.331 A/1995; VfSlg 2960/1955; vgl auch VfSlg 7900/1976). Durch § 34 Abs 3 AVG soll weder die kritisierte Person geschützt (VwSlg 4518 A/1958; VwGH 27. 1. 1958, 783/56; VfSlg 13.035/1992) noch die Möglichkeit einer Partei beschnitten werden, Kritik am Verhalten eines Organwalters oder an Missständen bei einer Behörde (zB gegenüber dem Dienstvorgesetzten oder der Oberbehörde [vgl auch VwGH 20.11.1990, 90/18/0158]) zu äußern. [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 34 RZ 17 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]. Vielmehr geht es einzig und allein um das „Wie“, nicht das „Was“.

Es ist dem Bf daher der Sache nach unbenommen, der Behörde mitzuteilen, dass die Zusendung einer Anonymverfügung, neun Wochen nach Begehung der Tat, nach Ansicht des Bf zu spät erfolgt ist (zur Begründetheit der Ansicht des Bf weiter unten) und ist es ihm ebenso freigestellt, seinen Unmut über die fehlende Reaktion der Behörde zum Ausdruck zu bringen. Er hat dabei nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes jedoch eine gewisse Form zu wahren.

Nach dieser ist eine schriftliche Eingabe dann iSd § 34 Abs 3 AVG beleidigend, wenn sie ein unsachliches Vorbringen enthält, das in einer Art gehalten ist, die ein ungeziemendes Verhalten (vgl § 34 Abs 2 AVG und dazu VwSlg 1737 A/1950) gegenüber der Behörde darstellt (VwSlg 5067 A/1959; VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344; vgl auch VfSlg 13.035/1992).

Eine in einer Eingabe an die Behörde gerichtete Kritik ist nach stRsp des VwGH nur dann gerechtfertigt und schließt damit die Anwendung des § 34 Abs 3 AVG aus, wenn sie sich auf die Sache beschränkt, in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form vorgebracht wird und nicht Behauptungen enthält, die (wie zB die Belegung mit Tiernamen) einer Beweisführung nicht zugänglich sind (VwGH 28.6.1991, 90/18/0194; 16.2.1999, 98/02/0271; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VwSlg 8796 A/1975; VwGH 20.11.1990, 90/18/0158; 27.10.1997, 97/17/0187; VfSlg 7900/1976;).

Fehlt auch nur eine dieser Voraussetzungen, dann ist die Schreibweise als beleidigend zu qualifizieren (VwSlg 12.768 A/1988) und damit der Tatbestand des § 34 Abs 3 AVG erfüllt (VwGH 11.12.1985, 84/03/0155; 2.7.1990, 90/19/0299; VwSlg 14.064 A/1994; VwGH 4. 9. 1995, 94/10/0099; 10.3.1998, 97/08/0110). Eine Kritik ist zudem nur dann „sachbeschränkt“, wenn der in der Eingabe enthaltene Vorwurf zum Zweck einer entsprechenden Rechtsverfolgung notwendig ist (VwGH 8. 11. 1977, 1807/76; 11. 12. 1985, 84/03/0155; 16. 2. 1999, 98/02/0271; vgl auch VfSlg 13.035/1992). [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 34 RZ 18 (Stand 1.1.2014, rdb.at)].

Für die Strafbarkeit nach § 34 Abs 3 AVG reicht es hin, dass die in der schriftlichen Eingabe verwendete Ausdrucksweise den Mindestanforderungen des Anstands nicht gerecht wird und damit objektiv beleidigenden Charakter hat (VwSlg 7699 A/1969; VwGH 2.7.1990, 90/19/0299; 27.10.1997, 97/17/0187). Auf „Besonderheiten der milieu- und geographisch bedingten Sprachwahl, an die ein anderer Maßstab bei der Beurteilung anzulegen sei“ (der Bf verweist vorliegend auf die von seinem Vater erlernte Ausdrucksweise), kommt es dabei nicht an (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344). Mit dem Begriff der „Beleidigung“ müssen „Ausdrucksweisen verbunden werden, die kränkend, verletzend, demütigend, entwürdigend, erniedrigend, herabsetzend, schimpflich, verunglimpfend, schmähend, verspottend, verhöhnend, der Lächerlichkeit aussetzend wirken sollen, die den Vorwurf eines verächtlichen, schändlichen, schmachvollen, sittlich verwerflichen Handelns zum Ausdruck bringen sollen, also Behauptungen, die einer Beweisführung nicht zugänglich sind und für die ein Wahrheitsbeweis nicht in Frage kommen kann“ (VwGH 27.10.1997, 97/17/0187). Bei der Lösung der Rechtsfrage, ob eine Schreibweise in diesem Sinn den Anstand verletzt (VwGH 11.5.1998, 96/10/0033), ist auch – wie der Bf richtig darstellt - zu berücksichtigen, dass die Behörden in einer demokratischen Gesellschaft Äußerungen der Kritik, des Unmuts und des Vorwurfs ohne übertriebene Empfindlichkeit hinnehmen müssen (VwGH 27.10.1997, 97/17/0187; 15. 10. 2009, 2008/09/0344; vgl auch VfSlg 13.035/1992 sowie Rz 17). Eine Beleidigungsabsicht („animus iniurandi“) wird für die Erfüllung dieses Tatbestands hingegen nicht gefordert (VwSlg 7699 A/1969; VwGH 27.10.1997, 97/17/0187; 15.10.2009, 2008/09/0344). [*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 34 RZ 19 (Stand 1.1.2014, rdb.at)]

III.2.2. Den Anbringen des Bf fehlt es gänzlich an den dargestellten Voraussetzungen, die an ordnungsgemäße, nicht beleidigende Anbringen zu stellen sind, zumal sie sich nicht auf die Sache (Geschwindigkeitsverstoß) beschränken, sondern unsachlich (Urlaubszeit, Weihnachten) auf nicht gegebene Versäumnisse der Behörde anspielen, insofern auch der Beweisführung nicht zugängliche Behauptungen aufweisen und nicht in einer den Mindestanforderungen des Anstands entsprechenden Form (Vorwurf der Ignoranz, mangelnde Bildung, sarkastische Bedienung von Klischees) gehalten sind. Zudem

dienten sie insb. aus folgenden Gründen nicht einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung:
Schon die Kritik an der Behörde, es sei erst neun Wochen nach der Tat eine Anonymverfügung zugesandt worden ist unbegründet und geht ins Leere, zumal § 49a Verwaltungsstrafgesetz (VStG) keine besondere Frist für die Zusendung einer Anonymverfügung vorsieht. Angesichts der großen Anzahl an Verkehrsverstößen, die die Verwaltungsstrafbehörden zu bearbeiten haben, kann auch nach allgemeinen Kriterien nicht angenommen werden, dass diese sich zu lange für die Ausfertigung einer Anonymverfügung Zeit gelassen hat. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ein Rechtsanspruch auf Zusendung einer Anonymverfügung ohnehin nicht besteht und der belangten Behörde im ordentlichen Verfahren nach § 31 Abs 1 VStG ein Jahr zur Verfügung steht, in welchem sie eine Verfolgungshandlung setzen kann. Dem Gesetz kann keine Verpflichtung dahingehend entnommen werden, dass dem jeweiligen Täter Gedankenstützen geboten werden müssen, wann und wo er Verkehrsverstöße gesetzt hat. Vielmehr ist jeder Verkehrsteilnehmer selbst dafür verantwortlich, sich den Vorschriften gemäß zu verhalten und hat er Nachteile, die sich aus seinen Verstößen ergeben, selbst zu tragen.

Die belangte Behörde bot insofern keinerlei Anlass für die Empörung des Bf.
Soweit der Bf vermeint, ihm fehle „die gedankliche Bestätigung“, „sein eigenes Ja“ ist er darauf hinzuweisen, dass er in seinem Mail selbst zugesteht [arg. „Ich bin wahrscheinlich (sicherlich) dort gefahren“] am Tatort gewesen zu sein, seine Aufregung also wenig nachvollziehbar und konstruiert erscheint. Der Umstand des „Zu-schnell-Seins“ ist, sofern nicht das Auslösen des Radargeräts wahrgenommen wird, nach allgemeiner Lebenserfahrung selten gedanklich präsent und ist es eher die Regel, als die Ausnahme, dass man bei Erhalt einer Anonymverfügung überrascht ist. Will der Bf zum Ausdruck bringen, dass er bei eherer Zusendung gewusst hätte, zu schnell gewesen zu sein, ist er auf die Judikatur des VwGH, etwa zu § 103 Abs 2 KFG hinzuweisen, nach welcher entsprechende Aufzeichnungen zu führen sind (VwGH 09.02.2017, Ra 2017/02/0033), wenn der Betreffende nicht in der Lage ist, ohne diese Aufzeichnungen, Auskünfte zu erteilen. Diese Judikatur kann bedenkenlos auf den Anlassfall umgelegt werden.

Was nun das verfahrensgegenständliche E-Mail vom 13. Juli 2017 betrifft, in dem sich der Bf empört, keine Antwort auf sein zuvor übermitteltes E-Mail erhalten zu haben ist wie folgt auszuführen:
Gemäß § 1 AVG richtet sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörden nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Verwaltungsvorschriften. Gemäß § 49a Abs 6 VStG - und ist dies allgemein bekannt - wird eine Anonymverfügung gegenstandlos, wenn nicht binnen 4 Wochen nach Ausfertigung eine Einzahlung mittels Beleges erfolgt.
Zumal gegen eine Anonymverfügung kein Rechtsmittel vorgesehen ist und der Bf diese offenbar ohnehin eingezahlt hat, bestand für die belangte Behörde, die

aufgrund der Gesetze tätig zu werden hat, keinerlei Verpflichtung das E-Mail des Bf zu beantworten. Der Bf hatte kein Anliegen, auf das die Behörde reagieren musste. Es bestand schon kein Anlass des Bf, das E-Mail vom 13. Juli 2017 zu verfassen, weil auf eine Anonymverfügung nur durch Einzahlen oder Nichteinzahlen reagiert werden kann. Die Behörde hat aufgrund der Gesetze zu agieren und ist eine gesonderte Manuduktion oder die Reaktion auf ein Anbringen, welches keinen relevanten Bezug zu einer Sache aufweist, im Gesetz nicht vorgesehen. Im Übrigen begehrte der Bf nicht einmal eine Auskunft (er stellte in seinem Mail vom 2. Mai 2017 nicht eine einzige Frage), sondern machte er der Behörde in beiden E-Mails Vorwürfe. Die von ihm gestellten rhetorischen Fragen sprechen für sich und waren einer vernünftigen Beantwortung nicht zugänglich. Eine Antwort konnte nur in Form der Einnahme einer Verteidigungsposition erfolgen, die angesichts der Unbegründetheit der Vorwürfe nicht erforderlich war. Der sich im Recht glaubende Bf hatte schlicht eine Fehlvorstellung davon, was Aufgabe der Behörde ist und ist schon aufgrund der angriffigen Ausdrucksweise des Bf evident, dass es ihm darum ging, seinem Unmut Luft zu machen und die Behörde aufgrund ihres, nach Ansicht des Bf nicht entsprechenden Zeitmanagements, vor den Kopf zu stoßen. Es stellt sich die Frage, welche Antwort der Bf erwartete.

Mit seiner Wortwahl im E-Mail vom 13. Juli 2017 verlässt der Bf den Boden der Sachlichkeit. Zumal er die Anonymverfügung offenbar bezahlt hat (E-Mail vom 2. Mai 2017) und kein Rechtsmittel vorgesehen ist, war sein E-Mail zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht nötig. Ein subjektives Recht darauf, dass eine Anonymverfügung früher zugesandt wird, besteht nicht.
Aufgrund irriger Rechtsansichten über die Aufgaben von Behörden erwartet sich der Bf offenbar Aufklärung über einen seiner Ansicht nach bestehenden Behördenmissstand (die fehlende Antwort auf sein Mail vom 2.5.2017) und bedient sich in seinem E-Mail vom 13. Juli 2017 eines unsachlichen Tons, untergriffiger und seiner Sache in keiner Weise dienlicher Bemerkungen (arg. „Ignoranz“, „umfassende Unbildung“, „Ich nehme einmal an (aber wissen tue ich es nicht), daß sie nicht ungebildet sind“). Zudem spielt der Bf mit zynischen, spöttischen und herablassenden Bemerkungen darauf an, dass die Behörde sich die Zeit nicht nehmen will (arg. Urlaubszeit, Weihnachten) auf sein Anbringen zu reagieren und bemüht damit das Klischee des „trägen Beamten“. Wie bereits dargestellt übersieht der Bf aber, dass die fehlende Reaktion auf sein E-Mail nicht auf zeitliche Fragen zurückzuführen ist sondern schlicht darauf, dass eine inhaltliche Reaktion auf derlei Anbringen gar nicht sinnvoll möglich und vom Gesetz nicht vorgesehen ist.

III.2.3. Die Ausführungen des Bf haben zweifelsfrei kränkenden, entwürdigenden, erniedrigenden und verspottenden Charakter (die Behörde, bzw. der jeweilige Organwalter wird als träge und faul dargestellt und wird ihr Ignoranz und Willkür vorgeworfen) und sind auch aufgrund der vollends fehlenden Rechtfertigung (der

Bf verkennt die Rechtslage gehäuft) unsachlich und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung nicht erforderlich, weil die Sache längst erledigt ist. Das Anbringen des Bf ist deshalb beleidigend im Sinne der oben ausführlich dargestellten Judikatur des VwGH und hat ihm die belangte Behörde daher zu Recht eine Ordnungsstrafe auferlegt.

Was die Rechtfertigung des Bf in seiner Beschwerde betrifft, in der er mit der Säumigkeit der belangten Behörde argumentiert, daraus (neuerlich) Ignoranz ableiten will und behauptet, man erachte ihn als einer Antwort unwürdig, ist er, wie bereits ausführlich dargestellt, auf die fehlende Verpflichtung der Behörde, auf seine unsachlichen und angriffigen Vorwürfe zu reagieren, hingewiesen. Aus dem Umstand, dass eine Behörde sich nicht auf Diskussionen mit dem Bf eingelassen hat, die von vorneherein aussichtslos waren, lässt sich nicht auf eine Abwertung des Bf durch die Behörde schließen.

Wie der Bf richtig erkannt hat und wie bereits weiter oben dargestellt wurde, ist an seine Äußerungen ein objektiver Maßstab anzulegen (VwGH 15.10.2009, 2008/09/0344), es kommt also auf die vom Vater erlernte Ausdrucksweise, also subjektive Umstände, nicht an.

Was die Argumentation des Bf dahin, dass der bekämpfte Bescheid „obrigkeitliches Denken“ ausdrücke und der Bf damit wohl zum Ausdruck bringen will, dass eine Unterordnung des Bürgers unter den Staat nicht mehr zeitgemäß und Kritik des Bürgers an Behörden gefragt sei, anbetrifft, ist er auf die von der belangten Behörde angewendete Bestimmung und die diesbezügliche Judikatur des VwGH hinzuweisen. Die Argumentationslinie überzeugt im vorliegenden Zusammenhang aber auch sonst nicht, weil (negative) Kritik wohl nur dort angebracht sein kann, wo Anlass für eine solche besteht, also etwa wenn Missstände vorliegen (dies ist vorliegend nicht der Fall).

Das Gericht vermag auch keinen Zusammenhang zwischen der Frage der „Un-/Mündigkeit oder Unterwürfigkeit des Bürgers“ und unsachlicher, beleidigender Schreibweise herzustellen, zumal Kritik auch in nicht beleidigender Weise zum Ausdruck gebracht werden kann.

Mangels gesetzlicher Grundlage hatte gemäß § 34 Abs 3 AVG eine vorherige Ermahnung zu unterbleiben. Eine solche ist nur in Fällen des § 34 Abs 2 AVG (bei Verhandlungen) vorgesehen.

III.3. Die Beschwerde ist demnach abzuweisen und der bekämpfte Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG ist keine Revision zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist dem Begriff „Verwaltungsstrafsachen“ ein umfassender Bedeutungsinhalt beizumessen und sind auch mit einem Verwaltungsstrafverfahren in Zusammenhang stehende Angelegenheiten (Ordnungsstrafen, Wiederaufnahmeverfahren etc.) als von diesem umfasst anzusehen (vgl. zuletzt E v. 30. Juni 2016, Ra 2016/11/0024). Demnach ist eine Revision des Bf wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl